

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXI.

Luzern 23. März 1799. (3. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath 18. März.

Präsident Gmür.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß laut alten Gesetzen einigen Ortsbewohnern Helvetiens verboten gewesen, Geld anderswo als in gewissen ehemaligen Kantonen, Grafschaften oder Städten, auf liegendes Gut Unterpfandsweise aufzunehmen.

In Erwägung, daß diese Einschränkung besonders bei diesen Geld raren Zeiten dem Landbürger Schaden zugeben könnte.

In Erwägung drittens, daß die Constitution alle Grenzen zwischen Kantonen und Landschaften aufgehoben, und allen helvetischen Bürgern gleiche Rechte zusichert,

beschließt der große Rath:

1. Jedem helvetischen Bürger wird gestattet, Geld von seinen Mitbürgern oder Eingefessenen in Helvetien aufzunehmen, und auf seine liegende Güter verunterpfanden zu lassen.

2. Der Gültbrief oder Unterpfandsverschreibung soll nach derjenigen gesetzlichen Form errichtet werden, wie solches an denen Orten zu geschehen pflegt, wo das Verunterpfandere liegt.

3. Jeder Glaubiger, der solches Unterpfand erhalten hat, genießt in Zins und Kapitalseinziehung, bei Ganten, Fallimentern, der nämlichen Rechte, wie der Ureinwohner des Orts, wo das Pfand liegt.

4. Dieses Gesetz bleibt so lang in Kräften, bis allgemeine Gesetze anders darüber verfügen werden.

5. Obiges soll gedruckt, und in Helvetien bekannt gemacht werden.

Luzern, den 20. Hornung, 1799.

Namens der Commission.

Gmür.

Grafenried will dieses Gutachten sogleich auch auf die Fremden ausdehnen. Das Gutachten wird § weise in Berathung genommen.

§ 1. Anderwerth stimmt dem § bei, fodert nur aber Grafenrieds vorgeschlagenen Beisatz. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 2. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Cartier glaubt, dieser § sey dem Fremden Gesetz zuwider, welches keine Annahme von Bürgern aus solchen Staaten zulasse, welche mit Helvetien im Krieg begriffen sind, und wünscht also, daß dieser § mit jenem Gesetz übereinstimmend gemacht werde.

Anderwerth vertheidigt den § als ganz zweckmäßig. Germann stimmt ebenfalls zum §. Escher ist auch der Meinung, daß dieser § zweckmäßig sey, und er bedauert, daß die österreichischen Unterthanen in dem gegenwärtigen Augenblick nicht für einige Millionen Güter in Helvetien besitzen, um wirkliche Repressalien gebrauchen zu können. Der § wird unverändert angenommen.

Anderwerth wünscht, daß noch der Zins bestimmt werde, um welchen Geld ausgeliehen werden kann, er schlägt 5 pcto. als höchsten Zins vor.

Escher bemerkt, daß es hier nicht darum zu thun ist, das ganze Anleihsystem zu bestimmen, sondern einzig jene seltsame Lokalgesetze aufzugeben, durch die einzelne Distrikte auf sich selbst eingeschränkt waren, um Anleihen zu machen. Er fodert also, daß man bei dem Gegenstand selbst bleibe, und über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung gehe, weil man sonst das ganze Schuldenystem ebenfalls sogleich zu behandeln im Fall wäre.

Herzog v. Eß. stimmt auch zur Tagesordnung, weil es höchst unpolitisch wäre, ein solches Maximum zu bestimmen, ehe das Anleihen von Kapitalien ins Ausland verboten ist, denn sonst würde alles Geld zu höhern Zinsen ins Ausland gehen, und also statt Leichtigkeit, Geld zu geringen Zinsen aufzunehmen, zu bewirken, der größte Geldmangel mit allen seinen traurigen Folgen bewirkt.

Panchaud ist Herzogs Meinung, glaubt aber,

es sey notwendig, die bisherigen so verschiedenen und seltsamen Zinsgesetze aufzuheben.

Anderwerth beharrt auf seinem Antrag, den er aber nur auf die verpfändeten Schulden ausgedehnt wissen will, damit der Handel dadurch nicht ins Gedräng komme, und sich seine bedürftigen Capitalien zu allfällig höhern Zinsen verschaffen könne. Desch unterstützt Anderwerth, und denkt, die Kapitalisten werden nun von ihrem Eifer ihr Geld auswärtz anzulegen, zurückgekommen seyn. Custor fodert Vertagung dieser Frage, weil auch er überzeugt ist, daß man noch weit tiefer eingreifen müßte, wann man sich mit diesem Gegenstand befaßen wollte.

Billetter stimmt Anderwerth bei, weil die Schuldbriefzinsse zu 5 pcto. bestimmt seyn, und die Kaufleute doch zu 6 und mehr pcto. Geld aufnehmen können.

Carrard erinnert, daß diese Commission den Auftrag hatte, ein Gutachten um die in einzelnen Theilen Helvetiens vorhandenen eingeschränkungsgesetze für Anleihen zweckmäßig aufzuheben, vorzulegen; daß auch er Grenzen dem Wucher setzen will, aber auf eine zweckmäßige Art, so daß nicht durch dieselben mehr Nachtheil als Vortheil entstehe; denn in Rücksicht der Zinsse von bloßlaufenden Schulden sind auch Einschränkungs-gesetze vorhanden; würden diese nun durch Anderwerths Antrag aufgehoben seyn oder nicht? da der Gegenstand so wichtig ist, so fodert er entweder Verweisung von diesem Antrag an eine Commission, oder aber, daß derselbe schriftlich für 6 Tag auf den Kanzleisch gelegt, und erst nachher in Berathung genommen werde.

Graf stimmt auch zur Verweisung dieses Antrags an eine Commission, weil er nicht neue Theile der helvetischen Bürger von dem zehnten Theil abhängig machen will. Herzog vereinigt sich mit Graf, bittet aber nicht zu vergessen, daß das Geld eine Waare ist, welche wohlfeil wird, wenn sie häufig vorhanden ist, und sehr theuer, wenn dieselbe durch Gesetze in einem Land selten gemacht wird.

Anderwerths Antrag wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Herzog, Panchaud, Egg v. Ell. Erlacher und Desch.

Rilchmann will auch ein Gutachten über die Ablöslichkeit der Capitalien von dieser Commission haben. Cartier fodert Tagesordnung über diesen Antrag, der in das Civilgesetzbuch gehört, und also hier noch nicht behandelt werden kann. Herzog v. Eff. folgt Cartier, weil die Circulation leicht gemacht werden muß, wenn man Ueberfluß an Geld haben will, und weil der Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger frei ist, und durch keine unmittelbar einwirkende Gesetze gehemmt werden soll. Escher bittet, daß man Sorge trage, nicht das ganze Helvetien zu beschweren, während dem man einen Theil desselben erleichtern will: würde man einen Mittelweg zwischen

den strengsten Aufkündigungsgesetzen des Kant. Bern, und den leichtern des Kant. Zürich treffen, und zum allgemeinen Gesetz machen wollen, so würden alle Schuldner desjenigen Theils Helvetiens, der bisher begünstigt war, auf einmal durch diese größere Strenge gedrückt, und in demjenigen Theil Helvetiens, wo die Gläubiger begünstigt waren, würden die Capitalien ins Ausland geworfen, und dadurch noch weit mehr Druck für die Schuldner entstehen, als bisher statt hatte. Solche wichtige Gegenstände müssen unter allgemeinen Gesichtspunkten, und nicht so abgerissen für sich betrachtet und behandelt werden, sonst bewirkt man oft dasjenige, was man meiden wollte.

Rilchmann zieht seinen Antrag zurück.

Das Direktorium theilt Nachricht mit, daß in Bündten noch circa 4000 Oesterreicher gefangen genommen worden, und nun dieses Land gänzlich von jenen Truppen geräumt sey. Escher fodert schleunige Mittheilung dieser frohen Botschaft, an den Senat. Cartier folgt, hätte aber gewünscht, daß das Direktorium diese Nachricht gestern schon, als es sie durch Kanonenschüsse bekannt machte, der Gesetzgebung mitgetheilt hätte. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Berathung über obiges Gutachten wird fortgesetzt.

§ 4. Cartier glaubt, dieser § werde das Gesetz in üblen Credit, und die Kapitalisten in Furcht setzen, daß vielleicht in Zukunft die Hinterlagen in ihrem Werth geschwächt werden könnten; zudem wird dieses Gesetz wohl in seiner Form, keineswegs aber in seinem Wesen abgeändert werden, daher fodert er Durchstreichung dieses §. Anderwerth folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

Die an die Commission zurückgesandten §§ des Friedensrichtergutachtens werden wieder in Berathung genommen, und Anderwerth trägt im Namen der Commission darauf an, den 13. § der 2ten Sektion einstweilen zu vertagen, weil noch nähere Bestimmungen über die Friedensrichter getroffen werden müssen, ehe man in diesen § eintreten kann. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

In Rücksicht des 18. § trägt die Commission an zu bestimmen: „Wegen persönlichen Sachen, soll sich der Kläger bei demjenigen Friedensgericht melden, in dessen Bezirk der Beklagte hausbäblich angesessen ist; dieser Antrag wird angenommen.“

§ 19. Wird auf Antrag der Commission folgendermaßen angenommen: „In dinglichen Sachen soll der Kläger sich bei demjenigen Friedensrichter melden, in dessen Bezirk das liegende Gut, das den Gegenstand des Streithandels ausmacht, liegt.“

§ 21. Wird folgendermaßen auf Antrag der Commission hin bestimmt. „Jede Rechtsache, welche

Die ganze oder theilweise Ansprache einer Verlassenschaft zum Gegenstand hat, und in dem Laufe eines Jahres angehoben wird, soll vor denjenigen Friedensrichter angebracht werden, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Absterbens seinen Wohnsitz hatte."

Statt des an die Commission zurückgewiesenen 6ten Abschnitts legt die Commission folgendes neues Gutachten vor:

Sechster Abschnitt.

§ 28. Dienst des Vaterlandes, Gefangenschaft, Krankheit, Abwesenheit und höhere Gewalt, sind die einzig rechtmäßigen Entschuldigungsgründe der Nichterscheinung vor dem Friedensrichter.

§ 29. Wer ohne einen dieser Gründe aufweisen zu können, auf die erste Vorladung nicht erscheint, bezahlt eine Buße von 2 Fr. und ersetzt dem erschienenen Theil die Kosten nach einem billigen Anschlag.

§ 30. Wer auf die zweite Vorladung nicht erscheint, und die Richterscheinung nicht durch einen der im § 28. angeführten Gründe entschuldigen kann, verfällt in eine Buße von 4 Fr. und hat dem erschienenen Theil die billigen Kosten samt dem ihm durch die Aufzögerung zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 31. Der erschienene Theil wird darüber ein Verzeichniß dem Friedensrichter eingeben, welches der Friedensrichter unterzeichnen, und die zweimalige Richterscheinung anmerken wird.

§ 32. Der erschienene Theil wird sich dieser Kosten und zugefügten Schadens halben, entweder an das Friedensgericht oder an das Distriktsgericht, je nach dem der Gegenstand in der Competenz des eint oder andern liegt, wenden, welches den ausgebliebenen Theil vorfordern, und vor jeder weitem Untersuchung dieses Gegenstandes, über die Strafe, Kosten, und Schadenersatz gegen den ausgebliebenen Theil absprechen wird.

§ 33. Die in den §§ 29. und 30. festgesetzten Strafen werden zu Händen der Nation bezogen.

§ 27. und § 28. werden ohne Einwendung angenommen.

§ 29. Cartier sieht diese Strafe für den ersten Fall zu stark an, und wünscht überhaupt, daß bei den Friedensrichter Verhandlungen keine solche Strafen bestimmt werden, oder daß diese Strafen im Verhältnis mit den Umständen des Strafbaren stehen. Anderwerth unterstützt den §, weil ohne diese Strafe der Friedensrichter ohne Ansehen wäre, und man seinen Vorladungen kein Gehör gebe. Der § wird unverändert angenommen, so wie auch die beiden folgenden §§.

§ 32. Carrard fürchtet dieser § gebe zu Weitläufigkeiten Anlaß, weil durch denselben aus allen den einzelnen Gegenständen der Buße, Entschädigungen u. s. w. ein Prozeß entstehen würde; zudem bedürfte

es in Rücksicht der Buße keines weiteren Rechtspruchs, indem diese ohne Widerrede bezahlt werden muß; die der Gegenpartei verursachten Kosten sind im gleichen Fall, und nur wegen dem Schadenersatz denkt er, müsse die Sache an den kompetirlichen Richter gewiesen werden. Anderwerth kann Carrard nur in Rücksicht der Buße, keineswegs aber über die Entschädigung bestimmen, weil der Friedensrichter sonst mehr Gewalt erhalten würde, als ihm die Grundsätze des ganzen Beschlusses geben. Kilchmann will, daß man auch gezwungen vor dem Friedensrichter erscheinen müsse. Carrard beharret, weil jene Unkosten gerade die Folge der Richterscheinung vor dem Friedensrichter sind, und überall jedes Gericht über solche Gegenstände die aus Nichtachtung seiner Vorladung entstehen, absprechen darf; auch würde durch Anderwerth's Antrag der Errolerei Thür und Thor geöffnet, weil kein Eröler dann mehr vor dem Friedensrichter erscheinen würde; zudem kann diese Entschädigung für die Kosten der Gegenpartei nie beträchtlich seyn, weil sie nur die zwei Reisen zum Friedensrichter betrifft, und hingegen dann der Schadenersatz beträchtlicher seyn kann, und also vor den behörigen Richter gewiesen werden soll. Anderwerth beharret auf seinen Einwendungen gegen Carrard's Anträge. Ammann ist Carrard's Meinung, begehrt, aber zu näherer Bestimmung dieser Grundsätze Rückweisung an die Commission. Secretan vertheidigt Carrard's Grundsätze, und glaubt einzig, im Fall ein Fremder vor einen Friedensrichter berufen würde und vergebens erschienen wäre, könnte die Sache dieser Entschädigung vor den Distriktsgerichtspräsident gebracht werden. Zimmermann bittet, daß man nicht von dem Hauptgrundsatz abweiche, daß die Friedensrichter zur Verminderung der Prozesse dienen sollen; wann wir aber zugeben, daß der Kosten wegen die vor dem Friedensrichter entstehen, Prozesse angesponnen werden können, so verfehlen wir ja ganz diesen Grundsatz; er fodert also Rückweisung an die Commission. Fierz stimmt Anderwerth ganz bei. Weber ist ganz in Zimmermann's Grundsätzen und folgt seinem Antrag. Secretan trägt eine neue Abfassung des § vor, welcher zufolge wann die Kosten über 6 Franken betragen, die Revision dem Distriktsgerichtspräsidenten aufgetragen wird. Anderwerth widersezt sich diesem Antrag, weil der Friedensrichter allein keine Competenz haben soll. Carrard glaubt auch, wann ein Richter keine Art Competenz habe, so müsse er doch über die Kosten absprechen können, weil sonst die traurigsten Weitläufigkeiten entstünden. Schumpf würde wohl Carrard bestimmen, wann er den Friedensrichter allein als ein wirkliches Tribunal ansehen könnte, da dieß aber nicht der Fall ist, so stimmt er zum § mit einer geringen Abfassungsverbesserung, die er der Commission überweisen will. Der § wird der Commission zurückgewiesen, und der 33. § ohne Einwendung angenommen.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift der Anna Frei von Auenstein, Kanton Argau, zur Tagesordnung zu gehen, begründet auf das Gesetz über unehliche Kinder, indem dieses dem Begehren dieser Bürgerin hinlänglich entspreche. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitsklärung angenommen.

Das Direktorium fodert schnelle Bestimmung der Besoldung der Miliztruppen, weil man jeden Augenblick ungewiß ist, wann dieselben in Bewegung gesetzt werden müssen. Cartier bemerkt, daß die Commission gegenwärtig mit diesem Gegenstand sich beschäftigt; er fodert daher Verweisung an dieselbe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob Schuldgläubiger gerichtlich solche Schuldner belangen können, die sich im Verhaft befinden? Diese Frage wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Hermann, Wetsch und Cartier.

Das Direktorium begehrt Bestimmung des Abanzements in der Legion und den stehenden Truppen, und wünscht, daß dasselbe so viel möglich nach demjenigen Grundsatze bestimmt werde, der bei der Miliz festgesetzt wurde. Diese Vorhschaft wird der Militaircommission zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittagsitzung.

Maria Egarter, von Trub im Kanton Bern, bittet um Erlaubniß sich aufs neue verheirathen zu können, weil ihr Mann wahrscheinlich in fremdem Kriegsdienst umgekommen, und sie von demselben geschieden sey. Secretan fodert Tagesordnung. Schlumpf glaubt, da ein Scheidungsbrief vorhanden sey, könne man diesem Begehren entsprechen. Herzog von Ess bemerkt, daß die Bittstellerin vor ihrer Scheidung mit ihrem jetzigen Verlobten ein Kind erzeugte, und diese Ehe also, laut den Gesetzen, nicht statt haben sollte: er fodert Verweisung an eine Commission zur nähern Untersuchung dieses Falls. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Egler, Schlumpf, Kellstab.

Sigmund Ruffner, im Nieschbach bei Zürich, der in Basel wegen einem Kleesamenankauf einen Prozeß hat, begehrt einen Eyd, den man ihm abfodert, in Zürich statt in Basel leisten zu können. Schlumpf wundert sich über dieses Eydleistungs-Begehren des Basler Cantonsgerichts, und will dem Bittsteller entsprechen. Anderwerth fodert Tagesordnung. Secretan stimmt Anderwerth bei, weil die Sache ganz richterlich ist. Gysendörfer bezeugt, daß diese Eydleistung in den Basler Gesetzen begründet war. Fierz fodert Verweisung an das Direktorium. Schlumpf

folgt Fierz und wünscht das seltsame Basler Gesetz aufgehoben. Secretan beharrt auf der Tagesordnung. Gysendörfer bemerkt, daß ein solcher Eyd durch einen Beauftragten geschehen kann. Escher stimmt Fierz bei, in der Hoffnung das Direktorium werde diesem Bittsteller durch seinen Justizminister Auskunft geben lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Otmar Schuhmacher, von Mänker im Canton Luzern, fodert Bestätigung einer Ernennung zu einer militairischen Stelle. Broye fodert Tagesordnung. Herzog v. Ess fodert Verweisung ans Direktorium. Escher stimmt Broye bei, weil die Gesetzeher in keinem Fall militairische Ernennungen bestätigen werden. Man geht zur Tagesordnung.

Das Distriktsgericht von Schwyz fodert Besoldungsbestimmung des Gerichtsschreibers. Die Bittschrift wird der Besoldungskommission zugewiesen.

Lorenz Bernath von Tavuzen im C. Schaffhausen, begehrt eine fremde Bürgerin heurathen zu können, welche das Einzugsgeld nicht besitzt. Escher fodert Verweisung ans Direktorium. Broye fodert Tagesordnung, begründet auf die Nichtigkeit des Gegenstandes. Kilchmann denkt, die Tagesordnung müsse auf das hierüber bestehende Gesetz begründet werden, welches Jedermann nach Belieben zu heurathen erlaube. Ackermann folgt diesem letzten Antrag, welcher angenommen wird.

Jakob Seiler, in Seedorf im Canton Bern, der arm ist und 10 Kinder hat, bittet um ein kleines Stückchen Land. Secretan fodert Verweisung ans Direktorium, mit der Empfehlung dieser Bitte. Dieser Antrag wird angenommen.

Die kleine Gemeinde Einigen im Oberland wünscht daß der Bezirk Oberglat zum Distrikt Epiez geordnet werde. Ackermann fodert Verweisung an die Eintheilungs-Commission. Aesch fodert Entsprechung. Cartier fodert Verweisung an eine besondere Commission. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet: Rubin, Aesch und Hammeler.

Die Gemeinde Eglepans, im Distrikt Coffonay, wünscht Herabsetzung der 2 vom 1000, und Verringerung der Verkaufungssumme der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Der Aufsicher des Schlosses St. Denis im Cant. Fryburg, begehrt Wein ausschütten zu dürfen. Broye fodert Tagesordnung. Ackermann fodert Vertagung bis zu Abfassung des Weinschentgesetzes. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Schachen im Ct. Luzern, begehrt dem Distrikt Schöpfheim zugeordnet zu werden. Fierzmann will diesem Begehren entsprechen. Kilchmann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Municipalität Zofingen fodert Entschädigung

für ihr verlohrenes Ungeld. Die Bittschrift wird an die hierüber niedergesezte Commission gewiesen.

B. Severino Infermino, v. Gradefano im C. Luis, klagt daß er nur durch eine starke Summe Geld in das Collegium der Notarien könne aufgenommen werden. Regli wünscht diesem Uebel zu steuern. Escher fordert Verweisung an die Rechtsgang-Commission. Secretan wünscht eine besondere Commission, um diesem stinkenden Aristokratien schleunig abzuheifen. Wyder wërth fordert Verweisung an die Notariats-Commission. Jomini versichert, daß das Direktorium hierüber eine Verordnung gemacht habe. Cartier fordert Verweisung an das Direktorium. Kilchmann unterstützt Secretan. Maracacci folgt Anderwerth und fordert baldigen Rapport. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Chorherren von Solerna klagen über Abschaffung der Zehenden und Grundzinse, und fordern Entschädigung. Custor fordert Verweisung an das Direktorium. Maracacci und Cartier folgen diesem Antrag welcher angenommen wird.

Die Berghöfe von Hochdorf im Canton Luzern, wünschen eine eigne Municipalität auszumachen. Beutler fordert Entsprechung. Wyder folgt. Kilchmann fordert Verweisung an die wegen Rothenburg niedergesezte Commission. Uckermann stimmt Beutlern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Joh. Fuß, von Buttschholz im Canton Luzern, bittet um Einstellung eines Rechtsstriches. Uckermann fordert Tagesordnung. Cartier fordert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Graf folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird, und der Commission wird statt Ruhn, wegen Abwesenheit, Aesch beigeordnet.

Die Gemeinde Palesieur im Distrikt Dron fordert Verringerung der Verkaufung der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Die Hinterlassen der Gem. Arch, im Dist. Buren, fordern gleichen Antheil an den Gemeindsgütern, wie die Bürger, weil sie auch die gleichen Beschwerden tragen. Schlup fordert Verweisung an die Commission der Gemeindsgüter. Wyder fordert Tagesordnung, weil die Sache richterlich sen. Cartier folgt Schlup, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Chatelard im Distrikt Vivis wünscht daß die Vormundschaften den Municipalitäten überlassen werden. Schlumpf fordert Tagesordnung, weil das Gesetz schon die em Begehren entspreche. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Bielmacheren, im Distrikt Brugg, fordert Befreiung der Verkaufung der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Christian Wyler von Gerzensee, fordert Entschädigung wegen verlohrener Schloßwächterstelle in Leuzburg. Uckermann fordert Verweisung an das

Direktorium. Jomini fordert Verweisung an die Staatsschuldencommission. Bleß stimmt Uckermann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Beutler fordert daß B. Amrein als italienischer Dolmetsch endlich angenommen werde. Bleß begehrt Vertagung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

S e n a t, 18. März.

Präsident: Rahn.

Der Beschluß über die Ersetzung unvollständiger unter 23 Mitglieder (die Suppleanten eingerechnet) herabgesunkener Kantonsgerichte, wird verlesen, und an eine aus den B. Beroldingen, Zäslin, Fuchs, Pfnyffer und Bodmer bestehende Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll.

Die Commission über das Fest vom 12ten April erhält zu ihrer Berichterstattung einige Tage Verlängerung.

Reding giebt einige Nachrichten von der gegenwärtigen guten Stimmung im Canton Waldstätten. Bodmer bezeugt seine Freude darüber und wünscht daß die Nachrichten vom Gegentheil immer seltener werden. Fornerod erklärt sein Leidwesen über das was er heute im Bulletin von Lausanne (No. 13, S. 104) von Bern liest. Meyer v. Frau findet, die Aussagen der kriegsgefangenen Oesterreicher, deren Bodmer gedacht hat, können in keiner Rücksicht von einigem Gewicht seyn.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet das Schreiben des General Massena über den neuen Sieg der Franken im Engadin und die gänzliche Räumung Bündtens von den Oesterreichern, das unter lebhaften Beifallsbezeugungen angehört wird.

Bodmer will, man soll bei so freudigen Gelegenheiten den zahlreichen Zuhörern, ihre Freude durch Beifallklatschen zu bezeugen, ebenfalls erlauben.

G r o s s e r R a t h, 19. März.

Präsident: Smür.

Spengler und Fischer begehren für 8 Tag, Deggeler für 4 Wochen Urlaub. Diesen Begehren wird entsprochen.

Regli fordert für den Distriktsstatthalter von Urselen und seinen Gehülfen die Ehre der Sitzung. Billeter unterstützt diesen Antrag, weil diese Thalsbewohner sich mit den Franken für die Sache der Freiheit verwendet haben. Der Antrag wird angenommen.

Wellegrini versichert, daß die Bittschrift welche gestern wider das Collegium der Notarien im Canton Lugano vorgelegt wurde, unrichtig sey.

Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird in Berathung genommen.

§ 36 und die 3 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 40. Carrard wünscht diesem § noch beizufügen, daß wann der Friedensrichter natürlicherweise glauben kann, daß die Sache innert seiner Competenz sey, dann keine Schätzung statt haben soll. Anderwerth vertheidigt den §, weil durch den vorgeschlagenen Zusatz die Sache in die Willkürlichkeit des Friedensrichters gesetzt würde. Carrard beharrt auf seinem Antrag, weil ohne denselben immer unnützlichweise die Schätzung statt hätte; doch will er seinen Beisatz dahin abändern, daß die Schätzung nur dann statt haben müsse, wann eine der beiden Partheien dieselbe begehrt. Eustor stimmt nun Carrards abgeänderter Meinung bei, die er aber in dem § selbst enthalten zu seyn glaubt. Secretan ist Carrards Meinung, glaubt aber der 42 § müsse dieser Lücke abhelfen, und hier sey nur nothwendig zu sagen, die Schätzung sey nicht nothwendig, wann keine der beiden Partheien sie begehrt. Anderwerth folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der § 41 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 42. Auf Anderwerths Antrag wird hier beigefügt: „unter oder über der“ Competenz des Friedensrichters.

§ 43. Schlumpf will nicht zwei Schätzer haben, weil diese oft nicht einig werden können, sondern begehrt daß der Friedensrichter der dritte Schätzer seyn müsse. Anderwerth glaubt, dieses verziehe sich von selbst, doch will er zu mehrerer Deutlichkeit dieses in dem § anzeigen. Eustor will daß wann die Schätzer nicht einerlei Meinung sind, sie einen dritten Schätzer selbst wählen sollen. Herzog von Ef. stimmt Eustors darin bei, daß er den Friedensrichter zu keinem Schätzer machen will, weil der selbe über seine eigne Competenz nicht selbst Schätzer seyn kann; er will dagegen daß der Friedensrichter sieben Bürger vorschlage, von denen jede Parthei 2 ausschlägt, wodurch dann 3 Schätzer übrig bleiben. Desloes stimmt Herzog ganz bei. Anderwerth kann Herzogs Antrag nicht beistimmen, und vereinigt sich dagegen mit Eustors Vorschlag. Desch ist Schlumpfs Meinung. Herzog beharrt auf seinem Antrag, weil der Fall leicht möglich wäre, daß die Schätzer nicht einig werden könnten, um sich einen dritten Schätzer zu ernennen. Herzogs Antrag wird angenommen.

Desloes will daß der älteste dieser Schätzer Präsident seyn soll. Escher fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil sonst der zweite Schätzer Secretar und der dritte Weibel seyn müßte, und dann keine Schätzer mehr vorhanden wären. Man geht zur Tagesordnung.

Der § 44 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 45. Secretan kennt keine Gemeindeglieder

und will bestimmen, daß hier der Municipalschreiber dieses Amt versehen müsse. Anderwerth bemerkt daß schon in einem frühern § der Ausdruck Gemeindeglieder angenommen wurde. Cartier will vor dem Friedensrichter keine Schreiber haben. Anderwerth bemerkt, daß man nichts leichter vergesse als Zahlen, und daß daher diese Schätzung schriftlich geschehen müsse. Ammann stimmt Cartier bei, weil einer der Schätzer die Schätzung niederschreiben kann. Secretan stimmt Ammanns Antrag bei, und will daß der Friedensrichter diese Schätzung unterzeichnen solle. Desloes will einen der Schätzer unterschreiben lassen. Carrard ist Secretans Meinung, weil leicht der Fall eintreten könnte, daß keiner der Schätzer schreiben kann. Ufermann stimmt Carrard bei. Secretans Antrag wird angenommen.

§ 46 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 47. Eustor unterstützt diesen § und bezeugt, daß er einen Brief von Lausanne erhalten habe, welchem zufolge man auch dort die Einwirkung der Advokaten nicht liebt. Schlumpf kann nicht billigen, daß, wann zwei dumme Bauern vor den Friedensrichter kommen, sie keinen vernünftigen Mann mitnehmen können. Schoch will, daß einfältige Leute sich einen Beiständer von der Municipalität erbitten können, der aber nicht Advokat seyn dürfe. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Beutler wiederholt seinen gestrigen Antrag, daß B. Amrein als italienischer Dolmetscher angenommen werde. Egler folgt, weil längere Proben der Nation zu kostbar zu stehen kommen. Zimmermann fodert Verweisung dieser Ernennung in eine Nachmittagsitzung. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es eine der vorzüglichsten Pflichten des Staats ist, dafür zu sorgen, daß die künftigen Bürger desselben durch zweckmäßigen Unterricht in den Stand gesetzt werden, ihre bürgerlichen Rechte zu genießen, und ihre bürgerlichen Pflichten zu erfüllen;

In Erwägung, daß in einem Staat, der auf Gleichheit und Freiheit gegründet ist, und der auf einer repräsentativen Verfassung beruht, der Gegenstand des Unterrichts und der sittlichen und geistigen Bildung der künftigen Staatsbürger, von dem allgemeinen, wichtigsten und höchsten Interesse seyn muß;

In Erwägung, daß es dringend ist, den bisherigen Zustand des öffentlichen Unterrichts auf eine zweckmäßige, aber auch vorsichtige, und mit dem gegenwärtigen Zustand des Volkes und der Hülfsmittel im Verhältniß stehende Art zu verbessern;

In Erwägung endlich, daß die Elementar- oder

Anfangsschulen unstreitig die erste und vorzüglichste Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Räte verdienen;

Beschließt der große Rath:

I. Abschnitt.

Ueber Einrichtung der Elementarschulen.

1. Es sollen Anfangsschulen errichtet werden, und, wo in der Republik schon dergleichen bestehen, sollen sie, wenn es immer möglich ist, beibehalten werden.

2. Es soll immer in jeder Gemeinde, welche eine Versammlung hat, so wie in jeder Sektion der größern Gemeinden, eine Anfangsschule seyn.

3. Sollten es die Umstände erfordern, so sollen auch in kleinern Gemeinden Anfangsschulen errichtet werden können.

4. In den größern Gemeinden, in welchen die Schulanstalten schon auf eine zweckmäßige Weise eingerichtet sind, sollen dieselben in dem gleichen Zustand und auf die gleiche Art wie bisher, jedoch unter der Aufsicht der Verwaltungskammer und des Volkshungsdirektoriums verbleiben.

II. Abschnitt.

Ueber den Unterricht.

5. In diesen Anfangsschulen soll wenigstens Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilt werden; den Pfarrern hingegen ist, wie bisher, die Lehre der Religion überlassen.

6. Den Schullehrern werden zweckmäßige Bücher, um lesen zu lehren, und die zugleich für den Unterricht der Jugend dienen, von der Regierung zugestellt werden.

III. Abschnitt.

Ueber die Dauer der Schulen.

7. Diese Anfangsschulen sollen wenigstens drei Stunden des Vormittags gehalten werden.

8. Es bleibt den Gemeinden, welche ihre Lehrer verhältnißmäßig besolden, das Recht unbenommen, diese Dauer der Schule bis auf fünf Stunden, theils des Vormittags, theils des Nachmittags auszudehnen.

9. Die Municipalitäten können den täglichen Anfang dieser Schulstunden, und ihre allfällige durch den 8ten Artikel bestimmte längere Dauer in allen Gemeinden nach der örtlichen Schicklichkeit bestimmen und eintheilen.

10. Es soll alle Jahre in allen Anfangsschulen eine Ferienzeit statt haben.

11. Diese Ferienzeit kann nicht länger als auf drei Monate ausgedehnt werden.

12. Die Bestimmung und Vertheilung dieser Ferienzeit ist den Municipalitäten überlassen.

IV. Abschnitt.

Ueber die Wahl der Lehrer.

13. Bei der Bestellung eines Schullehrers sollen diejenigen, welche sich für diese Stelle melden, von dem Pfarrer in Gegenwart der Municipalität geprüft werden.

14. In den Gemeinden, welche in Sektionen eingetheilt sind, wird die Verwaltungskammer zwei Geistliche auswählen, welche diese Prüfungen in den Sektionen vornehmen sollen.

15. Der Pfarrer soll nach dieser Prüfung einen genauen Bericht darüber der Verwaltungskammer einreichen, welcher von der Municipalität unterschrieben seyn muß.

16. Die Verwaltungskammer wählt nachher unter denjenigen, welche auf diese Art geprüft worden sind, den Fähigsten und Rechtschaffensten zum Schullehrer.

V. Abschnitt.

Ueber die Besoldung der Schullehrer.

17. In allen Gemeinden, wo solche Anfangsschulen eingerichtet sind, sollen die Lehrer derselben einstuweilen auf gleiche Art wie bisher besoldet werden.

18. Es bleibt jedoch den Gemeinden, in welchen solche Schulen schon eingerichtet sind, das Recht unbenommen, die Besoldung des Lehrers zu erhöhen.

19. In denjenigen Gemeinden, in welchen noch keine solche Schulen eingerichtet waren, sollen die Lehrer von den Gemeinden besoldet werden.

20. Die Besoldung dieser Schullehrer darf nicht weniger als hundert und fünfzig Franken betragen.

21. Diese Besoldung, wo sie nicht aus dem Gemeindegut bestritten werden kann, soll in allen Gemeinden nach Verhältniß des Vermögens der in der Gemeinde anässigen Bürger, wie die gewöhnlichen Gemeindeauslagen bezahlt werden.

22. Der Agent wird in solchen Fällen die Aufsalage nach seinen Tabellen zu Händen des Schullehrers beziehen.

VI. Abschnitt.

Ueber die Aufsicht der Schulen.

23. Jeder Pfarrer ist in seiner Kirchengemeinde der Aufseher der Schulen.

24. Jeder Pfarrer ist für diese Aufsicht verantwortlich, und erstattet alle Vierreljahre einen Bericht darüber an die Verwaltungskammer.

25. In den größern Gemeinden, welche in Sektionen eingetheilt sind, wird die Verwaltungskammer diejenigen Geistlichen in diesen Gemeinden auswählen, welche die Aufsicht über die Anfangsschulen haben sollen.

26. Jeder Unterstatthalter und jeder Distriktsstatthalter

halter hat in seinem Distrikt die Oberaufsicht über diese Pflichterfüllung der Pfarrer und wird alle halbe Jahre einen Bericht darüber an den Kantonsstatthalter einsenden, und dieser denselben der Verwaltungskammer übergeben.

27. Um die Verwaltungskammern, welche, bis die Republik gehörig organisiert ist, sehr mit Arbeiten beschäftigt sind, in dieser Rücksicht zu erleichtern, kann das Vollziehungsdirektorium in einem jeden Kanton einige der uneigennützigsten, fähigsten, aufgeklärtesten und rechtschaffensten Männer wählen, die nebst der Verwaltungskammer die Aufsicht über diese Anfangsschulen haben sollen.

28. Die Verwaltungskammern sind aber dabei auch gehalten, diesen Bürgern alle Berichte, welche diese Schulen betreffen, mitzutheilen, so wie auch, wenn sie es begehren, einen Schreiber bei ihren Sitzungen zu überlassen.

29. Diese Bürger müssen am Hauptort des Kantons oder wenigstens nicht entfernt davon wohnen.

30. Das Vollziehungsdirektorium kann nur Bürger zu diesen Stellen wählen, welche aus patriotischem Eifer und uneigennützigem Entusiasmus sich mit diesem wichtigen Gegenstand der Anfangsschulen, ohne andre Belohnung abgeben wollen, als die ihres innern Gefühls und des Dankes der Nation.

31. Diese Bürger sind in direkter Correspondenz mit dem Minister der Wissenschaften, und stehen in allem, was diese Elementarschulen, und das Fach des Unterrichts überhaupt anbelangt, der Verwaltungskammer mit ihrem Rath zu Hülfe.

31. Die Verwaltungskammer hat das Recht, einen Schullehrer, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, unter Vorbehalt des Rekurses an das Direktorium, abzusetzen.

33. Die Verwaltungskammer soll diejenigen Pfarrer, welche ihre Pflichten in Rücksicht der Schulen nicht erfüllen, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, dem Vollziehungsdirektorium anzeigen.

34. Das Vollziehungsdirektorium kann solche Pfarrer dann durch Verminderung ihres Einkommens strafen.

VII. Abschnitt.

Ueber die Besuchung der Schulen.

35. Die Kinder sollen von ihrem zurückgelegten fünften Jahr an in diese Anfangsschule aufgenommen werden.

36. Sie sollen bis zu ihrem zurückgelegten zwölften Jahr in demselben verbleiben.

37. Es ist Pflicht aller Eltern, ihre Kinder fleißig von ihrem zurückgelegten fünften Jahr an, in diese Schulen zu schicken.

38. Von diesem 37 Art. sind die Kinder in denjenigen Berggegenden ausgenommen, wo die Schulen sehr weit von ihrer Wohnung entfernt sind, und, wo

es oft, zumal im Winter, diesen Kindern unmöglich ist, die Schulen zu besuchen.

39. Jedem Pfarrer ist, als Aufseher der Schule, aufgetragen, genau über die Erfüllung dieser Pflicht der Eltern zu wachen, und die Vernachlässigung derselben, nach vorher geschehener Warnung, dem Distrikt- oder Unterstatthalter anzuzeigen.

40. Die Distrikt- und Unterstatthalter werden, auf eine solche Anzeige hin, die nachlässigen Eltern vor sich bescheiden, und dafür sorgen, daß ihre Kinder die Schulen fleißig besuchen.

41. Von diesen sechs Artikeln sind jedoch alle diejenigen Kinder angenommen, deren Eltern dem Unter- oder Distriktsstatthalter ihres Distrikts die Beweise darlegen, daß sie denselben eine sorgfältige Privaterrichtung verschaffen, worin sie noch mehr als bei dem öffentlichen Unterricht gebildet werden können.

VIII. Abschnitt.

Ueber die Schulgebäude.

42. Die Nation wird die Gemeinden in Rücksicht der Schulgebäude so viel möglich unterstützen.

43. Das Vollziehungsdirektorium ist daher eingeladen, in denjenigen Gemeinden, welche entweder gar keine Schulgebäude haben, oder wo sich dieselben in einem schlechten Zustand befinden, nach Maßgabe der Armuth der Gemeinden und ihrem Mangel an Hilfsmitteln, ihnen beizuspringen, und das Nöthige zu zweckmäßigen Schulgebäuden vorzulehren.

Anhang.

Das Vollziehungsdirektorium ist auch noch eingeladen, alle Gemeinden, welche ihre Anfangsschulen aus freiem Trieb auf einen vollkommnern Zustand zu bringen wünschen, so viel möglich bei dieser lobenswürdigen Absicht mit gutem Rath zu unterstützen, und überhaupt alle Individuen best möglichst aufzumuntern, die sich in dem Fache des öffentlichen Unterrichts durch wahre Thätigkeit und Uneigennützigkeit auszeichnen.

Schlumpf dankt der Commission für ihre vorzügliche Arbeit und fodert Strenge Behandlung dieses Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Cartier kann dem ersten Theil dieses § nicht beistimmen, theils, weil wann jede kleine Gemeinde einen Schullehrer hat, diese nicht hinlanglich besoldet werden können, und die Schullehrer wann sie nur wenige Kinder haben, kein Ansehen erhaltten, theils aber, weil mehr Racheiferung vorhanden ist, wann die Schulen groß als wann sie klein sind; zudem will er lieber die Kinder für einen bessern Unterricht weiter schicken als sie in der Nähe schlecht unterrichten lassen; er will daher die Schulbezirke durch die Verwaltungskammern bestimmen lassen. (Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXXII.

Luzern, den 24. Marz 1799. (4. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Marz.

(Fortsetzung.)

Anderwerth vertheidigt den §, weil sonst die Kinder zu viele Muhe hatten in die Schule zu gehen. Kubbin will im Gegentheil in den Gemeinden mehr als eine Schule haben, weil die Kinder sonst zu weit in die Schule gehen mussten, Escher denkt, die Commission habe ziemlich zweckmassig hier ber gearbeitet, da ihrem Antrag ganz entgegen-gesetzte Vorwurfe gemacht werden, und derselbe also das Mittel zwischen diesen neuen Vorschlagen halt. Bey Beurtheilung des ganzen Vorschlags der Commission ist es nothwendig, allerfoderst nicht aus dem Gesichtspunkt zu verlieren, da besserer Unterricht der Jugend, die Hauptstube der Dauer unsrer neuen Verfassung und der vollen Anwendbarkeit der Grundsatze derselben ist, da also auch allfällige starke Aufopferungen von Seite des Staats sowohl als auch einzelner Gemeinden nicht zu hoch geachtet werden mussen, um sich dadurch von jenem grossen Zweck abzuschrecken. Eben so wichtig aber ist es auch anderseits nicht auf einmal zu weit gehen zu wollen, und in dem gegenwartigen Augenblicke schon so viel zu fordern, da dieser wohlthatige Anfang dadurch verhindert und zu lange aufgeschoben werde. Diesen zweckmassigen Mittelweg suchte die Commission mit grosser Sorgfalt in Rucksicht dieses ihres ersten Vorschlags, zu gehen. Cartiers Einwendungen sind darum hauptsächlich unzweckmassig, weil gerade in den Berggegenden Helvetiens die Errichtung neuer Schulen am unentbehrlichsten ist, und in diesen unmoglich mehrere Gemeinden auf eine Schule eingeschrankt werden konnen, weil sonst die Kinder viele Stunden weit zur Schule gehen mussten; ausserdem, wer grosse Dorfschulen kennt, wird kaum finden konnen, da in denselben besser gelehrt werde als in den Kleinern; eben so unbegrundet ist auch Kubbins Einwendung, weil es den grossen und zerstreut liegenden Gemeinden durch dieses Gutachten keineswegs benommen ist, mehrere Schulen zu errichten, wenn es ihre

Page und Umstande gestatten; er untersttzt also das Gutachten ganzlich. Custor untersttzt Eschers Bemerkungen und stimmt zum §, obgleich er lieber Kubbins als Cartiers Antrag annehmen wurde. Schlumpf ist auch Eschers Meinung, und bittet, da man in diesen ersten Versuch nicht zu viel Vollkommenheit zu bringen suche, weil man sonst das Ganze aufschieben wurde. Der § wird ohne Abanderung angenommen.

§ 3. Tomamichel wunscht, da wie es in seiner Heimath der Fall ist, die Pfarrer diese kleinen Schulen halten durfen. Zimmermann untersttzt den §, welcher angenommen wird.

§ 4. Anderwerth wunscht, da dieser § ausgelassen werde, weil durch denselben die nachtheiligen Schuleinrichtungen in diesen Gemeinden noch fortdaurend gemacht wurden. Kilchmann wunscht im Gegentheil diesen § auf alle Gemeinden auszudehnen. Desloes folgt, und sieht diesen § als das Verbesserungsmittel der vorherigen §§ an, indem die gut eingerichteten Schulen fortdauren sollen. Carrard bemerkt, da hier von hoheren Schulen die Rede ist, welche einstweilen fortdauren sollen, bis auch hierber zweckmassigere Einrichtungen getroffen werden konnen; er stimmt also zum Gutachten. Zimmermann bittet, da man nicht jeden § einzeln betrachte und beurtheile, sondern immer in dem Zusammenhang mit dem ganzen Gutachten, weil man sonst die Hauptgrundsatze verfehle. Da wie nun einstweilen diejenigen Schulen welche mehr leisten als die neu einzurichtenden, beibehalten wollen, so stimmt er zum Gutachten, welches unverandert angenommen wird.

§ 5. Custor wunscht etwas nachdrucklicher von der Religion zu sprechen, und also den Unterricht in derselben besonders anzuempfehlen. Zimmermann stimmt Custor bei. Desloes findet den § sehr zweckmassig, weil derselbe bestimmt, da wenigstens das angezeigte in den Schulen gelernt werden musse; und also nichts ausgeschlossen ist von dem Schulunterricht, was allenfalls von dem Lehrer noch mehr geleistet werden konnte. Der § wird unverandert angenommen.

§ 6. Secretan macht einen Antrag zu einer Ab-

fassungsverbesserung in französischer Sprache. Der S wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Schon Ende letzten Jahres, entstand die sehr schwierige und wichtige Frage: Ob der öffentliche Fond zu Solothurn, den man den Stadtseckel heißt, und der aus circa fünf mal hundert tausend Pfund an Kapitalien besteht, als Staats- oder Gemeindegut anzusehen sey?

Das Vollziehungsdirektorium nahm einige Zeit lang alle mögliche Erkundigungen auf, ohne daß es ihm gelingen wollte, zur Erheiterung dieser Frage hinreichende und zuverlässige Angaben zu sammeln. Den noch beweisen fünf Extrakte aus Rechnungen, die zu verschiedenen malen der alten Regierung über den Stadtseckel abgelegt worden, daß:

1. Nicht nur die vornehmsten Einkünfte dieses Fonds aus wahren und unstreitigen Staatseinnahmen, als Zölle, Salbung der landwöglichen Rechnungen, Abzugsgelder und französische Pensionen etc. bestanden, sondern auch solche Ausgaben daraus bestritten worden sind, die der Staatskassa obliegen, als z. E. Besoldungen und Pensionen der ehemaligen Staatsbeamten, die Ambassaden, Zeughäuser, Fortifikations- und Reparationskosten der Staatsgebäude etc.

2. Hingegen ist eben so gewiß, daß aus diesem Stadtseckel viel Gemeindegaben bestritten worden sind, und daß die Gemeinde Solothurn keine andern Fonds hätte, um diejenige Ausgaben welche der Municipalität obliegen werden, übernehmen zu können. Hieraus folget nun, daß dieser Stadtseckel zwar im ganzen unstreitiges Staatsgut ist, daß aber die Municipalität in Rücksicht auf bisherige Uebung, und in Ermanglung anderer Hilfsquellen auch einige auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründete Ansprachen daran machen kann.

Das Vollziehungsdirektorium fand daher eine Theilung dieses Fonds zwischen dem Staate und der Gemeinde billig, und trug in Folge dessen der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn auf, in Gemeinschaft mit der dasigen Municipalität die Grundsätze zu einer gerechten und verhältnißmäßigen Theilung dieses Stadtseckels festzusetzen, und alsdenn dieselbe Ihnen, Bürger Gesetzgeber, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Municipalität von Solothurn wurde durch diese Maßregel nicht gänzlich befriediget, und übergab mit Ende Jenners ein zweites Memorial, worinn sie

vorstellt, daß die Stadt Solothurn, ehe sie der Hauptort eines Staats war, nichts anders als eine für sich bestehende freie unabhängige Gemeinde gewesen, und als solche habe sie laut Urkunden, die Zölle zu Klusen und Solothurn erkaufte, und dieselben wie andere Municipalstädte z. B. Büren, Burgdorf, zufolge ihres erkauften Rechts als Gemeindegut bezogen. Die Municipalität spricht daher diese Zölle für die Gemeinde an, und erbietet sich hingegen, ganz auf die Abzüge und französische Pensionen Verzicht zu thun. Ferners aber behauptet sie, daß ihr das Ohngeld für die vergangene Zeiten aus dem Grunde zu gut komme, weil dasselbe eingeführt und bezogen wurde, da die Gemeinde noch frei und unabhängig war.

Die Municipalität will die Schlussfolge nicht anerkennen, daß der Stadtseckel darum Staatsgut sey, weil die Staatsausgaben daraus bestritten worden, und klagt in Rücksicht über Beeinträchtigung der Stadtbürgerchaft durch die ehemalige Regierung, welcher sie öfters aber vergebens dagegen Vorstellungen gemacht zu haben vorgiebt.

Die Municipalität beehrte also in ihrem Schluß gänzliche Ueberlassung dieses Stadtseckels.

Das Vollziehungsdirektorium kann ihnen, Bürger Gesetzgeber, nicht verheelen, daß diese Anfordernungen der Municipalität ihm nicht begründet scheinen, es läßt sich vorzüglich nicht erklären, wie die Vorsteher der Stadtbürgerchaft, die mit der ehemaligen Regierung des Solothurner Staats eines und eben dasselbe waren, sich selbst bei sich selbst anklagen, ermahnen oder erinnern konnte.

Es fand im Gegentheil an dem größten Theil der Einnahmen welche in diesen Stadtseckel fielen, so un widersprechliche Kennzeichen eines Staatsguts, daß es bei der Forderung einer vorzunehmenden verhältnißmäßigen Theilung dieses Stadtseckels, als der billigsten, zu deren es sich gegen die Gemeinde berechtigt glaubte, bestehen mußte.

Die Municipalität Solothurn unterzog sich auch endlich dieser Disposition und überschickte einen Theilungsvorschlag, zufolge dessen die Municipalität 2/5 des Stadtseckels zu Gunsten des Staats abtreten, und die übrigen 3/5 für sich beziehen will.

Dieser Uebereinkunft gemäß, würden dem Staat circa zwei mal hundert tausend Pfund zufallen.

Das Vollziehungsdirektorium findet diesen Vorschlag der Ueberlegung würdig und wäre geneigt, in Rücksicht auf die gänzliche Entblößung von Fonds in deren sich die Gemeinde Solothurn befindet, und um unangenehme Erörterungen zu verhüten, diesem Vorschlag seinen Beifall zu geben; es findet sich aber keineswegs befugt, die Ratifikation dieser Theilung aus sich zu ertheilen, und stellt es ihnen, Bürger Gesetzgeber, und

ihren klugen Berathungen anheim, das gutfindende hierüber zu verordnen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Cartier denkt dieser Theilungsvorschlag sey schon kein so schlimmes Zeichen über die Natur dieses Guts, er fodert Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission. Erösch folgt, und denkt mehr als zwei Fünftheile dieses Guts seyen Nationalgut. Custor wünscht, daß noch von vielen Gemeinden solche freundliche Theilungsanträge erscheinen, und will diese Bothschaft der Staatsgutscommission überweisen. Hammer stimmt Cartier bei, und wünscht zu wissen, ob der ausgewandert gewesene Seckelschreiber die witzgenommenen 200 doppelte Dublonen wieder zurückgebracht habe. Cartiers Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Carrard, Hammer, Graf, Blatmann und Lüscher.

Schoch wünscht, daß die Commission sorgfältig arbeite, weil, wann solches Gut Stadtgut würde, auch andere Gemeinden solche Ansprachen an den Staat machen würden.

Das Direktorium theilt das Schreiben mit, wodurch der Minister Talleyrand den helvetischen Gesandten in Paris, den B. Zeltner und Jenner, die Kriegserklärung gegen Oestreich und Lothana bekannt macht. Zimmermann fodert geheime Sitzung um eine Motion zu machen. Huber sagt, wann nur doch Blut vergossen werden muß, und wir als Verbündete Frankreichs demselben Hilfe geben müssen, so wird unser Volk froh seyn, daß der Krieg gegen diese Macht gerichtet ist, die dasselbe in frühern Jahrhunderten unterdrückte, und aus dem Beispiel Bündtens wird es nun sehen, ob der östreichische oder der fränkische Schutz wirksamer ist, und dadurch wird Helvetiens Volk bezwungen werden, uns selbst aufzufodern mit voller Kraft die Sache der Freiheit zu unterstützen; ich stimme Zimmermann bei, und fodere Mittheilung dieser Bothschaft an den Senat. Secretan folgt, und sagt: wann die Republiken nun doch nicht neben den Tyrannen sicher bestehen können, nun denn so sey es, Krieg den Tyrannen! und das helvetische Volk wird wissen, welche Rolle es bei diesem Kampf zu spielen hat.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 19. März.

Präsident: R a h n.

Das Direktorium theilt drei patriotische Adressen der Gemeinden Fryburg, Lassaraz und Ferriere mit.

Deseben verlangt ehrenvolle Meldung derselben im Protokoll, die beschlossen wird.

Frossard berichtet im Namen einer Commission über den Münzbeschuß und räch zur Annahme desselben. Der Beschuß wird angenommen.

Der Beschuß welcher die bisher statt gefundenen Einschränkungen der Geldaufnahmen gegen Güterverpfändung aus einem Theil Helvetiens in dem andern, aufhebt, wird zum erstenmal verlesen.

Zäslin hätte die Urgenzerklärung dabei gewünscht, und verlangt nun seine Verweisung an eine Commission, die gleich bei der 2ten Verlesung berichte, daß mit alsdann der Beschuß ungesäumt könne angenommen werden. Er ist sehr nöthig zu Hebung mancher noch obwaltender Zweifel. Muret unterstützt diese Meinung; der Beschuß ist aber nicht hinlänglich, da er sich einzig auf verpfändete Schulden bezieht, während er allen Arten von Schuldnern gleichen Concursrecht in ganz Helvetien geben sollte. Frossard verteidigt den Beschuß, hält ihn für dringend und stimmt zur Commission. Lütli v. Langn. hält den Beschuß für dringend, aber unvollständig, und glaubt Verwerfung desselben würde einen bessern hervorbringen.

Lütli v. Sol. verlangt, daß nach dem Reglement über die Commission abgemehret werde.

Sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Fornerod, Frasca und Neding.

Frasca theilt Nachrichten aus Italien von den Fortschritten und Siegen der Franken mit.

Grosser Rath, 20. März.

Präsident Smür.

Herzog v. Eff. sagt: der 12. Apr. ist unstreitig ein grosser festlicher Tag, und mit Grund verordnete die Gesetzgebung dessen Feyer; allein mit Verwunderung sah ich, daß das Direktorium hierüber auf Antrag seines Wissenschaftsministers einen Beschuß faßte, der, käme er allein von dem Minister der schönen Künste und Wissenschaften, keine große Verwunderung erregen würde, so aber, da das Direktorium diesen seltsamen Beschuß nahm, billig auffallen muß, denn allerfoderst wollte unser Gesetz die Feyer dieses Tages in allen Gemeinden, da hingegen dieser Beschuß denselben nur in den Distrikts-Hauptorten feyern lassen will: über dem aber ist in diesem Direktorialbeschuß eine so seltsame Anordnung einer Art olympischer Spiele von Wettrennen, Wettreiten, Bergauf- und Bergablaufen, und selbst von Fischstechen, daß unser einfaches helvetisches Volk kaum Vergnügen und Geschmak daran finden wird, daher begehre ich eine Einladung an das Direktorium, diese seltsame Proklamation zurückzunehmen.

Cartier ist Herzogs Meinung in Rücksicht dieser Proklamation, fodert aber Verweisung des Gegen-

standes an die für die Feyer dieses Festes niedergesezte Commission.

Billeter findet, um dieses Fest noch lächerlicher zu machen, sollte nur noch blinde Kuh und Schuhschoppen unter diesen Spielen aufgestellt werden, um nun uns und dieses Fest selbst nicht noch lächerlicher zu machen, fodert er schleunige Abstimmung über Herzogs Antrag, dem er ganz beistimmt.

Zimmermann weiß, daß die Constitution Volksfeste von uns fodert, allein wann wir der helvetischen Nation die gleichen Feste geben wollen, welche die fränkische Nation hat, da unser Nationalcharakter doch so ganz verschieden ist von dem Fränkischen, so ist offenbar, daß wir uns durch diese ungereimte Nachahmung lächerlich machen; je anständiger, je einfacher, je weniger kostspielig solche Feste seyn werden, desto besser werden sie für unser Volk passen: in dem Arrete des Direktoriums ist keine dieser Eigenschaften vorhanden, und es entspricht weder unsern Erwartungen noch unserm Gesez: besonders seltsam aber sind die Anordnungen dieses Festes selbst, und nichts zweckmäßiges ist in denselben als die Pflanzung von grünen Freiheitsbäumen, aber dagegen möchte vieles darin, und besonders die vorgeschlagne Spiele unserm Volk lächerlich vorkommen, z. B. Springen hinauf und hinunter, das Wettrennen mit Pferden, — Mit Pferden? Bekanntlich haben wir gute, tüchtige Ackerpferde, aber keine Wettrenner, und da unsre Regierung wohl schwerlich ein Geschenk von englischen Wettrennern von Herrn Pitt, für diesen Zweck erhalten wird, so wüßte ich, um dieses Spiel bei uns zu begehen, nichts vorzuschlagen, als gewisse Steckpferde gewisser Minister, die sehr schnellfüßig sind, und oft tüchtige Sprünge machen. Das Fischstechen (nicht Fischerstechen) kann eben so wenig statt haben, das Direktorium müßte uns dann in unsre Seen Wallfische schaffen, und in unsren Waffenschmieden Harpunen vorfertigen lassen. Gerne würde ich also auch zu der vorgeschlagne Einladung stimmen, allein da wir uns eigentlich mit den Direktorialbeschlüssen nicht befassen sollten, so fodere ich Niedersezung einer Commission, die uns während der Sitzung rapportiere.

Huber fühlt besonders lebhaft die Wichtigkeit der Volksfeste für ein freies Volk, aber wann diese Feste diesem Endzweck gehörig entsprechen sollen, so müssen sie dem Nationalcharakter und der Nationalwürde angemessen seyn: freylich soll zugleich auch frohe Freude an diesen Tagen statt haben, aber diese soll nicht gezwungen seyn, und daher nicht die Art derselben bestimmt werden. Nun ist gewiß kaum eine Gemeinde, welche dieses Arrete nicht lächerlich finden würde, und daher ist es ein großer Dienst, den wir unsrer Regierung erweisen, wann wir sie diesen Beschluß zurücknehmen machen; daher begehrt er, daß sogleich ohne weitere Berathung durch eine Commission, das Direc-

torium eingeladen werde, diesen Beschluß zurückzunehmen, und jeder Gemeinde die Anordnung ihres Festes zu überlassen.

Guter. Wenn gleich schon ein halb Duzend Mitglieder über diesen Gegenstand in einem Sinn gesprochen haben, so gestehe ich doch freimüthig, daß ich ihrer Meinung nicht bin. Zum Voraus bemerke ich aber, daß es mir immer unschicklich vorkommt, wenn man in dieser Versammlung die Beschlüsse des Direktoriums lächerlich zu machen sucht, nicht nur, weil dieses gegen die Achtung freitet, die wir ihm schuldig sind, sondern weil es einen sehr schlimmen Eindruck auf das Volk machen muß, wenn die Obersten Gewalten so gegen einander sprechen; ein Eindruck, der wahrlich viel schlimmer ist, als selbst die lächerliche Anordnung der Feste. Auch krankt es mich immer, wenn man ohne Grund gegen die Minister loszieht; das Direktorium ist für ihre Fehler verantwortlich, und dann würde es schwer seyn, nicht nur in beiden Räten, sondern selbst in ganz Helvetien einen Mann zu finden, der seinem Posten so gewachsen wäre, wie es der Minister der Künste und Wissenschaften ist. — Ich gebe es zu, es scheint mir auch manches überflüssig in diesem Beschluß, aber deswegen ist er nicht lächerlich. Schon die Griechen sahen den Einfluß der körperlichen Uebungen auf die Bildung des Körpers, und benutzten ihre gymnastischen Spiele vortreflich zur Bildung der Nation; die Franken ahmten ihnen darin nach, und unser Direktorium wollte auch dieselben einführen. Ich finde dieses sehr gut. Ich möchte gerne in unsrer neuen Republik Leib und Seele in einander schmelzen: ich möchte beide gleich fähig, gleich stark machen zu Beschüzung unsrer Freiheit, und die gymnastischen Spiele sind ein schickliches Mittel dazu. Auch liegen sie ganz im Nationalcharakter unsrer Nation, die bis auf diese Stunde die einzige ist, bei der sich gymnastische Spiele erhalten haben, seitdem sie bei den Griechen und Römern erloschen sind. Bürger Huber redet, als wenn die Schweizer keine andre Uebung, als die des Scheibenschießens konnten, während doch in den sogenannten kleinen Kantonen, im Oberland, Entlibuch und Appenzell, das Ringen und Steinstoßen allgemein üblich ist; welches letztere ich selbst getrieben habe. Ich hatte also gewünscht, das Direktorium möchte die Schweizer bei diesem Fest und für immer zu diesen körperlichen Uebungen, und selbst zum Wettlaufen auf der Ebene sowohl, als Bergauf und Bergab aufmuntern; denn wenn gleich ein schwindfüchtiger Apotheker diese Strapazen nicht ertragen kann, so dient doch diese Uebung sehr zur Abhärtung und Geschmeidigkeit des Körpers bei einer Nation, die mit festem Schritt ihre Freiheit vertheidigen muß. Uebrigens laß ich mir gefallen, daß man den Beschluß des Direktoriums ansehe, als wenn er unserm lezten Gesez zu nahe trate, und schliesse damit, daß ich nur das Wort ge-

kommen habe, um gegen die Lächerlichkeit zu reden.

Kilchmann würde das Urtheil für zweckmäßig halten, wenn unser Volk aus lauter Philosophen bestünde, wie der Minister Stapfer und unser Colleg Suter sind, allein da diese Anordnung kostbar wäre, so will er diese Geldsumme lieber zur Unterstützung der vielen Armen und Elenden in Helvetien verwenden, und stimmt also Hubern bei.

Secretan sieht die Sache selbst keineswegs als lächerlich an, sondern eher die Form, in der sie vorgelegt wird, denn bei einem neugebildeten Volke sind neue Uebungen zur Umbildung seines Charakters keineswegs unzulänglich, und wer, der in die alte Gesellschaft zurückblicken kann, kann die großen Wirkungen verkennen, welche die körperlichen Spiele in den alten Republiken hervorbrachten! Zudem bedenke man, daß wir aus voller Kraft alle öffentliche Gewalten unterstützen sollen, und daß keine schärfere, gefährlichere Waffe ist, als die der Lächerlichkeit. Der einzige Grund also der aufgestellt werden soll, um diesen Beschluß zurückzunehmen ist der, daß laut unserm Gesetz das Fest des 12ten Aprils in allen Gemeinden, und nicht nur in den Hauptorten gefeiert werden soll, und daß also hierüber dieses Urtheil gesetzwidrig ist.

Herzog v. Eff. stimmt ganz Secretan bei, und denkt die körperlichen Uebungen und Freuden müßten aus dem Nationalcharakter selbst sich entwickeln, und nicht durch Gesetze anbefohlen werden.

Erlacher will abstimmen. Huber widersezt sich, um den Vorwurf zu wiederlegen, man wolle die Regierung lächerlich machen.

Die Versammlung beschließt die Berathung fortzusetzen.

Huber wird sich freuen, wenn das Volk selbst aus sich selbst auf freudige Spiele und auf Leibesübungen verfallt, allein er will einen Befehl über die Feier eines Festes nicht auf diese Art überladen, obgleich er nun bei näherer Untersuchung sieht, daß nicht alle diese Spiele wirklich anbefohlen, sondern nach Umständen angeordnet sind: übrigens will er den Nationalcharakter des helvetischen Volkes keineswegs umschaffen, und beharrt darauf, das Direktorium einzuladen, diesen Beschluß als unserm Gesetz zuwider zurückzuziehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Uckermann will das Direktorium zugleich noch einladen, einen neuen Beschluß hierüber zu geben. Kilchmann will unser Gesetz als hinlänglich befriedigend, ohne weiteren Direktorialbeschuß, bekannt machen. Herzog v. Eff. bemerkt, daß Anderwerths Antrag schon in unserm Gesetz begriffen ist. Uckermann zieht seinen Antrag zurück.

Matthias Oswald von Basel klagt, daß man ihn dem Gesetz über die Miliz zuwider, in die Elite eingeschrieben habe. Herzog v. Eff. fodert auf den

18. §. des Milizgesetzes begründet, die Tagesordnung, weil sich dieser Bittsteller bestimmt unter diesem §. des Gesetzes befinde.

Schlumpf will diese Ausnahme §§ noch näher bestimmen, weil er weiß, daß dieselben ganz verschieden ausgelegt werden, übrigens stimmt er Herzogs Antrag bei, mit der Bestimmung, daß jeder der angezeigten Fälle einzeln die Ausnahme gestatte Hameler stimmt Herzog bei. Graf ist gleicher Meinung und wünscht jeden einzelnen Sohn einer Wittve, wenn er ihr wichtig ist, ebenfalls auszunehmen. Jomini denkt, wir können nicht in diese einzelnen Fälle eintreten, und will zur Tagesordnung gehen, weil der Entscheid dem Direktorium zusteht. Fierz fodert einfache Tagesordnung, weil keine Zeugnisse vorhanden sind, daß die angebrachten Angaben richtig seyen. Willeter stimmt Schlumpf bei. Carrard sagt, wir sind nicht hier um die Gesetze für die einzelnen Fälle auszulegen, und in dieser Rücksicht stimmt er zur einfachen Tagesordnung, denn er denkt das Gesetz betreffe hauptsächlich die armen Bürger, bei denen der Sohn zu ihrem mittelbaren Unterhalt unentbehrlich ist, nicht aber die Reichen, die sich andere Bedienung verschaffen können. Herzog v. Eff. beharrt auf seinem Antrag, weil er die einfache Tagesordnung ungerecht findet, und denkt es habe kein Unterschied zwischen Reich und Arm vor dem Gesetz statt. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Das Direktorium theilt die Protestation der Gemeinde Städisburg wieder jene den — vorgelegte Bittschrift mit, welche das Direktorium als gefährlich der Gesetzgebung anzeigte.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 20. März.

Präsident Rahn.

Usteri legt im Namen einer Commission über nachfolgenden Beschluß einen Bericht vor:

Der große Rath, an den Senat.

In Erwägung, daß es wichtig sey, die Kennzeichen zu bestimmen, nach welchen die Nationalgüter, von den Gemeindgütern unterschieden werden können.

In Erwägung, daß dieß besonders für die ehemals souverainen Stände nöthig sey, in welchen die Gemeindgüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren.

In Erwägung, daß diese Kennzeichen nur aus den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgelehrtheit können hergeholet werden,

hat der große Rath beschlossen:

§ 1. Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend erworben wurden, sind Nationalgüter.

§ 2. Insbesondere sind Nationalgüter, alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.

§ 3. Ferners sind Nationalgüter alle diejenigen Kapitalien und liegenden Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souverainen Völkern der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.

§ 4. Insbesondere auch sind Nationalgüter, die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände in dem Zeitpunkt der Reformation bemächtigten, und die nicht veräußert worden sind.

§ 5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Güter, die herkömmlich aus dem Ertrag von verkauften Klostergütern herkommen, sind Nationalgüter.

§ 6. Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird.

§ 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie darthut, daß diese Güter von ihr selbst erworben, und gänzlich durch einen Zuschuß der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt;

§ 8. Im Fall das Gemeindgut mit dem Nationalgut vermischt wäre, so sollen dieselben nach Maßgabe der gegenseitigen Zuschüsse getheilt werden.

§ 9. Sind als Gemeindgüter diejenigen erklärt, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem Sackel der Bürgerschaft bezahlt worden sind, insofern die Anspruchstitel nicht mit den vorigen Artikeln im Widerspruch stehen.

§ 10. Bis zum unumstößlichen Beweis des Gegentheils sollen ebenfalls als Gemeindgüter diejenigen Güter angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor den andern Einwohnern genossen, als Wälden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen.

§ 11. Die Streitigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souverainen Ständen rücksichtlich auf die Absonderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzgebenden Räte unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hierüber absprechen werden.

§ 12. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

Der Präsident des grossen Raths,
Herzog v. Eff.
Stokar, Secr.
Geinoz, Secr.

(Die Fortsetzung folgt.)

Französische Armee in Helvetien. Der Obergeneral an die helvetische Armee.

Tapfere Soldaten! Als das Direktorium der franz. Republik, den Wünschen eines unterdrückten Volks gemäß, mir den Auftrag gegeben, den östreich. Kommandanten aufzufodern, den bündnerischen Boden mit seinen Truppen zu verlassen, glaubtet Ihr wohl nicht zum Kampfe gerufen zu seyn; aber der Widerstand, den man uns entgegensetzte, hat Euch dazu gezwungen. — Pässe über den Rhein, forcirte Märsche, gefährliche Wege, Mangel, starrende Kälte — Verschanzungen, besetzte Dörfer, Ihr habt alles überwunden, und in 5 Tagen habt Ihr 10000 Östreicher zu Gefangnen gemacht, 42 Kanonen, ein beträchtliches Artilleriegeräth und 5 Fahnen genommen. Ich will nicht einmal von 20 andern Fahnen reden, die man den Bündnercompagnien abgenommen hat: dies waren irreführte Landleute, und nicht fürchterliche Feinde. Ihr habt endlich in dem Vorarlbergischen festen Fuß gesetzt; Ihr habt das ganze Bündnerland inne, und habt dies Volk sich selbst und der Freiheit wieder gegeben. Dies sind Eure Verrichtungen und ihre Folgen. Diese Thaten machen Euch Ehre, und ihre Folgen müssen Eure Feinde lehren, daß die Helveten der Armeen vom Rhein und Italien noch nicht ausgeartet haben.

Euer Ruhm ist rein, brave Soldaten! ich entferne sogar den Verdacht, daß einige Ausschweifungen, die ich bestrafen mußte, Euer Werk seyn: sie gehören einer kleinen Anzahl von Feigen und Uebelgestimmten zu; aber diese Menschen sind allezeit die Geißel der Ueberwundenen, und oft haben sie den Ruhm der Ueberwinder verdunkelt. Sondert sie von Euch ab, Soldaten! damit die Gerechtigkeit, wen sie sie schlägt, sie immer außer Euren Gliedern treffen möge. Alsdann zu gleicher Zeit, da Ihr ein Beispiel von Herzhaftigkeit und Tapferkeit gebet, werdet Ihr auch ein Beispiel von guter Aufführung und Kriegszucht aufstellen. Diese Proklamation soll gedruckt und der Tagesordre der Armee beigefügt werden.

In dem Hauptquartier zu Chur, den 26. Ventos (16. März 1799) im 7. Jahr der franzöf. Republik.

Der Obergeneral: M a s s e n a.

Dem Original gleichlautend,

Der Gen. Adjut. Rheinwald.

Kleine Schriften.

56. Die wohl angewandte Privatwohlthätigkeit. Gegen öffentlichen Tadel gerechtfertigt von Joh. Jac. Hess, Antistes der Gemeinde Zürich. 8. Winterthur b. Steiner. 1799. S. 20.

Die Schrift ist gegen den Bericht des Ministers des Innern über den Zustand des Distrikts Stanz